

Umweltverträglichkeitsprüfung

**B 25, Umfahrung Wieselburg;
Land Niederösterreich**

**TEILGUTACHTEN 7
FORST-, JAGD- UND FISCHEREI WIRTSCHAFT**

Verfasser:

DI Walter Köstner

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-229

Bearbeitungszeitraum: November 2009

1. Einleitung:

TRASSENVERLAUF

Das Projekt der Umfahrung Wieselburg beginnt in der Steigungsstrecke auf der westlichen Seite des Holzinger Berges bei B25-Bestands-km 6,507, rund 300 m nach Oberegging. Die ersten rund 800 m verläuft die Trasse nahezu am Bestand. Die Trasse springt nach Osten vom Bestand ab und fällt mit knapp 6 % in das Erlaufstal ab. Am Talboden zwingt sich die Umfahrung zwischen den Gemeinden Wieselburg Stadt und Petzenkirchen unmittelbar nördlich der Firma Wibeba und zwischen der Kläranlage und der Brauerei vorbei. Nach der Brauerei wird die Erlauf mittels eines Brückenobjektes überquert (Natura 2000-Gebiet). Am östlichen Erlaufufer führt die Trasse südlich von Breitenreich an der Gemeindegrenze Wieselburg Stadt – Petzenkirchen entlang. Der Talboden des Erlauftales wird in Dammlage mit geringen, variierenden Längsneigungen gequert, um kreuzende Straßen (L96, L6002, Erlaufpromenade) und kreuzende Bahnstrecken (Pöchlarn – Kienberg-Gaming, stillgelegte Schmalspurbahn Wieselburg – Mank) niveaufrei überführen zu können. In diesem Abschnitt wird die Stadt Wieselburg nördlich umfahren.

Nach der Querung der Landesstraße L6002 und der stillgelegten Schmalspurbahn folgt ein Rechtsbogen und die horizontal verlaufende Trasse schwenkt in südliche Richtung. Dabei wird die angehobene Landesstraße L105 unterführt sowie der Dürnbach und die Landesstraße L6140 überführt. In weiterer Folge liegt ein Verlauf in annähernder Nord-Süd-Richtung vor. In diesem Abschnitt wird die Stadt Wieselburg östlich umfahren. Die Umfahrung führt weiter über den Rottenhauser Berg. In diesem Bereich schneidet sich die Trasse in einem 200 m langen Abschnitt bis zu 10 m tief in das Gelände ein. In diesem Einschnitt befindet sich eine Grünbrücke.

Nach dem Rottenhauser Berg und nach der Überführung der Umfahrung über eine Gemeindestraße folgt ein Linksbogen in Dammlage mit geringem Gefälle. Dabei wird der Grubbach sowie ein verlegtes Gerinne überquert. Anschließend führt die Trasse geradlinig zwischen den beiden Ortschaften Neumühl und Gumprechtshausen vorbei. Ab Neumühl steigt die Trasse bis zur Erlauf leicht an. In diesem Bereich verläuft die Trasse unter den angehobenen Landesstraßen L6141 und L6142 durch.

Nördlich des Türkensturzes wird die Erlauf in einem lang gezogenen Rechtsbogen mittels eines Brückenobjektes überquert (Natura 2000-Gebiet). Von der Erlaufbrücke fällt die Trasse bis zur Einmündung in den Bestand (Gefälle 1 %). Unmittelbar nach der Erlaufquerung verläuft die Trasse südlich an der Ortschaft Mühling vorbei. Etwa bei B25-Bestands-km 13,60 mündet die Umfahrung mittels eines Kreisverkehrs in den Bestand ein.

Durch den Kreisverkehr bedarf es auch einer Anpassung der bestehenden B25 in Richtung Scheibbs. Somit ergibt sich das Ende des Umfahrungsprojektes erst bei bzw. B25-Bestands-km 13,925: Die Gesamtlänge des Projekts beträgt 8,699 km.

ZUSAMMENFASSENDER ÜBERBLICK

| | | | |
|------------------------------------|---|---|---|
| Längen | B25 Umfahrung Wieselburg B25 Anpassung Süd | 8.356,735 m 342,428 m | |
| Querschnitte | B25 Umfahrung Wieselburg B25 Anpassung Süd | dreistreifig, Fahrstreifenbreite 2 x 3,50 m bzw. 3,75 m Kronenbreite 15,00 m zweistreifig, Fahrstreifenbreite 2 x 3,75 m Kronenbreite 11,00 m | |
| Verkehrsdaten | B25 Umfahrung Wieselburg B25 Anpassung Süd | 14.000 - 21.000 [Kfz/24h] (DTVW,2025) 19.300 [Kfz/24h] (DTVW,2025) | |
| Projektierungs- geschwindigkeit | B25 Umfahrung Wieselburg B25 Anpassung Süd | 100 km/h 100 km/h | |
| Entwurfsparameter | B25 Umfahrung Wieselburg und B25 Anpassung Süd Rampen | Minimaler Kurvenradius Rmin Maximale Querneigung qmax Maximale Längsneigung smax Minimaler Kuppenradius RKmin Minimaler Wannradius RWmin Minimaler Kurvenradius Rmin Maximale Querneigung qmax Maximale Längsneigung smax Minimaler Kuppenradius RKmin Minimaler WannradiusRWmin | 550 m 5,25% 5,90% 6.500 m 5.000 m 50 m 7,00% 5,20% 2.000 m 700 m |
| Oberbau | B25 Umfahrung Wieselburg inklusive Rampen und B25 Anpassung Süd | bituminöse Decke bituminöse Tragschicht (2-lagig) <u>ungebundene Tragschicht</u> Gesamtkonstruktionsdicke | 3 cm 20 cm 50 cm ≥ 73 cm |
| 3 Anschlussstellen | Wieselburg Nord L96 L105 | | |
| 4 Kreisverkehrsanlagen | 1x an der B25 (Wieselburg Süd) 3x im untergeordneten Netz | | |
| 17 Objekte | 13 Straßenbrücken im Zuge der B25 (davon 2 Erlaufquerungen, 2 Bahnquerungen) 3 Überführungen von Landesstraßen über die B25 1 Grünbrücke | | |

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

| | |
|---------|--|
| Band 01 | Kurzfassung |
| Band 03 | Technisches Projekt Straße |
| Band 04 | Brücken und Kunstbauten |
| Band 06 | Landschaftspflegerische Begleitplanung |
| Band 08 | Luft und Klima |
| Band 10 | Siedlungs- und Wirtschaftsraum |
| Band 11 | Boden und Landwirtschaft |
| Band 12 | Waldökologie und Forstwirtschaft |
| Band 13 | Wildökologie und Jagdwirtschaft |
| Band 14 | Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume |
| Band 15 | Gewässerökologie und Fischereiwirtschaft |
| Band 16 | Grund- und Oberflächenwasser |
| Band 19 | Umweltverträglichkeitserklärung |
| Band 20 | Naturverträglichkeitserklärung |

Zweite Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen, BGBl Nr. 199/1984

Wolfgang Hauer, Fische, Krebse, Muscheln in heimischen Seen und Flüssen, L. Stocker Verlag

3. Fragen aus den Gutachtensgrundlagen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Allgemeiner forstlicher Befund:

das vorliegende Projekt der Umfahrung Wieselburg verläuft vom Holzinger Berg von der bestehenden B 25 nach Osten abweichend zwischen Wieselburg und Petzenkirchen, die Stadt Wieselburg im Norden und anschließend im Osten umfahrend bis in den Bereich zwischen Mühling und Schauboden. Auf der Gesamtlänge des Projektes von 8,7 km sind größer zusammenhängende Waldflächen zu Beginn der Trasse am Holzinger Berg und ca. bei km 5 der Trasse am Rottenhauser Berg von dem geplanten Projekt betroffen. Außerdem sind Waldflächen bei den beiden Querungen der Großen Erlauf zwischen km 3 und 3,5 bzw. zwischen km 7,5 und 8 vom Projekt betroffen.

Die aktuellen Waldbestände zeigen eine unterschiedlich starke Abweichung von der natürlichen Waldgesellschaft. Durch menschlichen Einfluss ist der Anteil der Fichtenreinbestände wesentlich höher als es den natürlichen Standortverhältnissen entspricht. Erst in den letzten 20 Jahren nach Windwürfen und Borkenkäferkalamitäten wurde ein Umdenken eingeleitet und die neueren Aufforstungen weisen einen deutlich höheren Laubbaumanteil auf, der sich dem der natürlichen Waldgesellschaften annähert. Im Gegensatz dazu sind die Waldbestände und Begleitgehölze entlang der Flüsse und Bäche weitgehend naturnah. Im Waldgebiet am Holzinger Berg gibt es allerdings eine Mischung aus Laubmischwald (Schwerpunkt vor allem auf den Buchenwald) und aus reinen Fichtenforsten und auch einigen Fichten-Laubholz-Mischbeständen. Eingestreut sind immer wieder Schlagflächen aufgrund von Windwürfen und Borkenkäferbefall, diese Aufforstungen sind sehr unterschiedlich, meistens mit Fichte und beigemischten Laubhölzern, vereinzelt auch mit Lärche). Am Rottenhauser Berg befinden sich großflächig reine Fichten-Stangenhölzer, nur auf südseitig exponierten Lagen sind auch standortgerechte Laubmischwälder vorhanden.

Die Waldausstattung ist im betroffenen Gebiet sehr gering, von den betroffenen Katastralgemeinden ist der höchste Wert in Holzinger mit 19 %, die niedrigsten Werte weisen Petzenkirchen mit 5 %, Wieselburg und Mühling mit je 7 % auf. In den Waldentwicklungsplänen der beiden betroffenen Bezirke Melk und Scheibbs haben die Waldflächen im Hügelland rund um das Erlauf die Wertkennziffern 1 2 1 und weisen damit neben der Leitfunktion als Wirtschaftswald einen erhöhten Wert bei der Wohlfahrtsfunktion durch Klimaausgleich, Wasserhaushalt, Lebensraumfunktion und Windbremsung auf. Die flussbegleitenden Gehölzstrukturen entlang der Erlauf sind mit den Kennziffern 1 3 2 im Südteil bei Mühling bzw. 2 3 2 im Nordteil zwischen Wieselburg und Petzenkirchen ausgewiesen. Zur hohen Bewertung der Wohlfahrtsfunktion als Leitfunktion mit der Bedeutung für den Klimaausgleich, den Wasserhaushalt und die Lebensraumfunktion kommen hier auch die erhöhte Erholungsfunktion als Naherholungsraum für die Siedlungsgebiete zum Tragen. Diese flussnahen Bereiche der Erlauf sind auch als Natura 2000-Gebiet NÖ Alpenvorlandflüsse nach der FFH-Richtlinie ausgeschieden, als Waldgesellschaften sind die Labkraut-Eichen-Hainbuchen-Wälder, die Pannonischen Eichen-Hainbuchen-Wälder und vor allem die Hartholzau- Waldgesellschaft Eichen-, Ulmen- und Eschenauen angeführt.

Für das Projekt wird eine erforderliche Rodungsfläche von 7,46 ha als dauernde Rodung und 6,28 ha als befristete Rodung beantragt. Bei den Rodungsflächen gibt es zwei Schwerpunkte, der eine am Holzinger Berg in den Katastralgemeinden Plaika und Holzinger mit 1,76 ha bzw. 2,73 ha dauernder Rodung und 1,44 bzw. 2,54 ha befristeter Rodung. Damit gesamt über 5 ha in der KG Holzinger und etwas über 3 ha in der KG Plaika. Der zweite Schwerpunkt liegt in der KG Wieselburg am Rottenhauser Berg mit 2,6 ha dauernder Rodung und 1,97 ha befristeter Rodung, vor allem auf dem Grundstück 1411/1 der KG Wieselburg. Dem gegenüber relativ gering sind die Rodungsflächen bei den beiden Querungen über die Große Erlauf, die jeweils ca. 0,2 ha ausmachen. Allerdings sind im Bereich der Querungen die ökologisch wertvolleren Flächen entlang der Erlauf mit den Schutzgütern des Natura 2000-Schutzgebietes NÖ Alpenvorlandflüsse betroffen.

Neben den beiden Querungen der Erlauf, die auf das geringst mögliche Rodungsausmaß reduziert sind, ist in der Gemeinde Wieselburg die Querung des Rottenhauser Berges ein größerer Eingriff in die Waldflächen. Eine geringere Rodungsfläche mit einer steileren Böschung im Einschnitt ist auf Grund der geologischen Verhältnisse nicht möglich, aus bodenmechanischen Gründen ist nur eine Neigung von mindestens 1:3 möglich, das höhere Rodungsausmaß ist durch diese Sachzwänge daher gegeben. Bei den Rodungen am Holzinger Berg ist die Durchschneidung der Waldparzelle 937/1 in der KG Holzinger als besonders starker Eingriff zu bewerten. Die Straßentrasse zerschneidet diesen etwas über 6 ha großen und naturnahen Laubmischwald im südlichen Teil und erzeugt damit am Südrand der Straße einen 30 – 50 m breiten schmalen Reststreifen. Die zweite große Rodungsfläche befindet sich an der Grenze zwischen den KG's Holzinger und Plaika am Beginn des Projektes, wo neben einer streifenförmigen Rodung links und rechts des derzeitigen Bestandes der Bundesstraße eine größere Rodungsfläche durch die Einbindung der Umfahrungsstraße an die bestehende Straße zwei Kreisverkehre nördlich und südlich der B 25 vorgesehen sind.

Risikofaktor 62:

Gutachter: F/Lu

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von forstwirtschaftlichen Nutzflächen durch Luftschadstoffe

Fragestellungen:

1. Werden forstwirtschaftliche Nutzflächen durch Luftschadstoffe durch die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden solche Überschreitungen bewertet?
4. Werden Luftschadstoffimmissionsbelastungen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die geeignet sind, die Forstwirtschaft im Untersuchungsgebiet bleibend zu schädigen?
5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund und Gutachten:

Durch das Filtervermögen der Bäume in den Kronen bei Luftschadstoffen sowie die Schadstoffeinträge in Waldböden sind üblicher Weise Immissionen im Wald häufig höher als auf unbestockten Flächen. Allerdings bezieht sich das Forstgesetz samt der zweiten Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen auf anlagenbezogenen Grenzwerte, Emissionen aus dem Straßenverkehr sind daher ausgeschlossen. Da im Untersuchungsraum keine Messstationen der NÖ Landesregierung situiert sind, wurden die nächstgelegenen Messstationen im Mostviertel herangezogen. Diese Untersuchungen und die des Umweltbundesamtes zeigen, dass der Untersuchungsraum in einem gering bis mäßig mit Luftschadstoffen belasteten Raum liegt. Der Problemschadstoff ist das Ozon, wo das Alpenvorland höhere Belastungen aufweist, diese Belastung ist durch das vorliegende Projekt sicher noch nachteilig beeinflusst, da der Individualverkehr ein Faktor der Ozonbelastung ist. Zu diesem Punkt wird auf Ausführungen im Fachbeitrag über Luft und Klima verwiesen.

Insgesamt werden durch die Schadstoffbelastungen am forstlichen Bewuchs die derzeit vorhandenen geringen bis mäßigen Vorbelastungen nur im geringen Ausmaß verändert. Die Waldböden zeigen eine ausreichende Pufferkapazität gegenüber sauren Einträgen. Durch die vorhersehbaren Zusatzbelastungen an Stickoxyden und Stickstoffeinträgen in den Boden und an den anderen verkehrsbedingten Schadstoffen ist keine messbar relevante Einbuße an der Vitalität des forstlichen Bewuchses durch Immissionen aus dem Betrieb zu erwarten. Die zu befürchtende Erhöhung der Ozonbelastung kann mit forstlichen Maßnahmen nicht ausreichend beeinflusst werden, hier wäre durch eine umweltschonende Raumplanung eine grundlegende Änderung der Mobilität und eine Einschränkung des Individualverkehrs mit starker Förderung des öffentlichen Verkehrs erforderlich.

Auflagen:

keine

Risikofaktor 63:

Gutachter: F

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von forstwirtschaftlichen Nutzflächen durch Abwasser/Sickerwasser

Fragestellungen:

1. Werden forstwirtschaftliche Nutzflächen durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden solche Überschreitungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund und Gutachten:

Die Forstwirtschaft wird vom beantragten Projekt der Umfahrung Wieselburg nur punktuell berührt. Neben den beiden Querungen der Auwaldflächen an der Erlauf inkl. Mühlkanal im Norden nahe der Brauerei und im Süden in Mühling sind die Waldflächen am Holzingerberg und am Rottenhauserberg betroffen.

Das Straßenprojekt verläuft annähernd je zur Hälfte innerhalb und außerhalb von Grundwasserschongebieten. Außerhalb dieser Schongebiete erfolgt die Entwässerung der Straße bei den Dämmen flächig über die Dammschultern ins Gelände, bei den Einschnitten über Rasenmulden, Teilsickerrohre und Mehrzweckrohre. Innerhalb des Grundwasserschongebietes werden sämtliche Oberflächenwässer gesammelt und über Kanäle abgeleitet. Diese Kanäle führen in Absetz- und Bodenfilterbecken und von dort in den Vorfluter Große Erlauf bzw. in den Mühlbach. Hinsichtlich der Belastung der Straßenwässer durch die Salzstreuung im Winter mit Chloriden auf die Waldflächen wird auf die Ausführungen der ASV für Gewässerökologie verwiesen. Auf vielen Teilen des Projektes ist durch die geplante Errichtung von

Lärmschutzwänden oder Spritzschutzeinrichtungen dafür gesorgt, dass die Salzwässer im Trassenbereich abgeleitet und entsorgt werden.

Wie auch im Gutachten der ASV für Gewässerökologie festgestellt wird, entspricht die Straßenentwässerung und die Straßenwasserbehandlung in Form einer Ableitung in Gewässerschutzanlagen (Absetz- und Bodenfilterbecken) dem Stand der Technik. Durch die vorgesehenen Maßnahmen ist eine ausreichende Verdünnung der Abwässer gegeben. Die Einleitung erfolgt nur in die Große Erlauf, die kleinen Bäche und Gräben und damit auch empfindliche Begleitgehölze sind von Einleitungen nicht betroffen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch die Ableitung der Abwässer und Sickerwässer und die Einleitung in die Erlauf die Forstwirtschaft nicht beeinträchtigt wird. Die Beeinträchtigungen in der Bauphase sind durch die vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen äußerst wirksam minimiert. Bei projektgemäßer Ausführung ist daher davon auszugehen, dass es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit der an das Projekt angrenzenden Wälder durch das eingereichte Projekt kommt.

Auflagen:

keine

Risikofaktor 64:

Gutachter: F

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Verlust von forstwirtschaftlichen Nutzflächen durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Sind durch die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben forstwirtschaftliche Flächen direkt betroffen?
2. Wie werden Flächenverluste durch Rodung im Hinblick auf die Funktionen des Waldes (Schutzfunktion, Erholungsfunktion, Wohlfahrtsfunktion,...), der Waldflächenausstattung, Waldflächenverteilung und Waldflächendynamik beurteilt?
3. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet, insbesondere im Hinblick auf das Interesse der Walderhaltung?
4. Wie wird die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen bewertet?
5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen) werden vorgeschlagen?

Zu 1.: Wie bereits am Beginn des Gutachtens bei Punkt 3 angeführt, sind durch das geplante Vorhaben Waldflächen in teilweise sehr hohem Ausmaß betroffen. Das Rodungsausmaß beträgt 13,74 ha, davon sind mehr als die Hälfte für dauernde Rodungen vorgesehen, etwas über 6 ha für befristete Rodungen. Der überwiegende Teil dieser Rodungsflächen befindet sich in Wirtschaftswäldern, die im Waldentwicklungsplan sowohl im Bezirk Melk als auch im Bezirk Scheibbs mit den Kennzahlen 1 2 1 ausgewiesen sind. In Relation zur Waldausstattung ist das Rodungsausmaß sehr unterschiedlich, in den KG's Gumprechtsfelden und Mühling sehr gering, in den KG's Holzing, Plaika und Petzenkirchen mit 2 – 5 % in der Bauphase und 1,2 bis 2,4 % in der Betriebsphase mäßig eingestuft. In der KG Wieselburg ist der Eingriff sehr hoch, diese KG weist nur eine absolute Waldfläche von ca. 37 ha auf, davon sind knapp 5 ha in der Bauphase und 2,6 ha in der Betriebsphase von der Rodung betroffen. Dies ergibt einen Prozentsatz im Vergleich zur gesamten Waldfläche dieser KG von 12,3 % in der Bauphase und 7 % in der Betriebsphase.

Zu 2.:

Bezüglich der Funktionen des Waldes, die im Waldentwicklungsplan dargestellt sind, betreffen 96 % der beantragten Rodungen Flächen, die mit den Kennzahlen 1 2 1 ausgewiesen sind, damit die Leitfunktion Nutzung aufweisen und einen erhöhten Wert bei der Wohlfahrtsfunktion haben. Die Schutzfunktion und die Erholungsfunktion sind im Projektgebiet mit eher geringen Flächen nur marginal betroffen. Bezüglich der Waldausstattung, die im Projektgebiet sehr unterschiedlich aber durchgehend niedrig ist, ist festzustellen,

dass der Großteil der Rodung in für dieses waldarme Gebiet größeren Waldkomplexen vorgesehen sind. Bei der quantitativen Waldausstattung, bei der Waldflächenverteilung und der Dynamik ist im Projekt vorgesehen, den Verlust an Waldfläche direkt im flächengleichen Ausmaß durch Ersatzaufforstungen auszugleichen. Durch Verwendung von landwirtschaftlichen Restflächen, die durch das Projekt entstehen, zur Ersatzaufforstung könnte eine Anlage von Waldflächen auch in bisher beinahe waldlosen Flächen des Projektgebietes gegeben sein. Eine quantitative Waldflächendynamik gibt es in den letzten Jahrzehnten nicht, die Waldfläche ist in diesem Gebiet nicht mehr geworden, der Rodungsdruck ist sehr hoch und es wurde in den letzten Jahrzehnten von den zuständigen forstlichen Beratungsorganen jeder Hektar der Waldfläche mit allen verfügbaren Mitteln verteidigt. Dies ist in diesem äußerst waldarmen Gebiet auch zur Erhaltung der Funktionen des Waldes und dem Schutz des Lebensraumes notwendig. Ersatzflächen außerhalb eines Projektes bei angefragten Änderungen der Nutzungsart sind praktisch gar nicht oder höchst erschwert verfügbar.

Zur 3.:

Aus dem Interesse der Walderhaltung ist die Inanspruchnahme von Waldflächen durch das Projekt in diesem waldarmen Gebiet von gering bis hoch zu bewerten. Um den quantitativen Ausgleich zu erreichen, muss teilweise auf von der Flächenform nicht ideal gestaltete Flächen zugegriffen werden, die Wirkungen des Waldes, die durch die erforderlichen Rodungen vermindert werden, sind von den Ersatzaufforstungsflächen mit zeitlicher Verzögerung wieder zu erzielen. Dies gilt auch für die vorgesehenen Strukturverbesserungen als 2. Teil der Ausgleichsmaßnahmen, wo vor allem im Bereich Holzingerberg-Jägerstein und Rottenhauserberg in zum Großteil labilen, wenig vitalen und durch Windwurf und Insektenkalamitäten gefährdeten Fichtenforsten und fichtendominierten Beständen Umwandlungen durch Bestandesumbau, durch Unterbau von Schattbaumarten und durch gezielte kleinflächige Maßnahmen die ökologische Qualität der Bestände erhöht werden soll. Weiters ist vorgesehen, dass in den nächsten Jahren im Rahmen der Strukturverbesserungsmaßnahmen auf den zu erwartenden Kalamitätsflächen durch Wind oder Insekten die Wiederbewaldung durch standortsgerechte Laubmischwälder erfolgen soll. Sowohl für die Ersatzaufforstungen als auch für die Strukturverbesserungsmaßnahmen sind im Projekt sogenannte Flächenpools vorgesehen, die das Ausmaß der Rodungen flächenmäßig überschreiten und aus denen die verfügbaren Flächen für die geplanten Maßnahmen ausgewählt werden sollen.

Zu 4.:

Sowohl die allgemeinen Maßnahmen während der Bauphase wie Durchführung der Rodungen außerhalb der Vegetationsperiode, rascher Abtransport des Holzes aus Forstschutzgründen, Reduktion der Staubentwicklung im Nahbereich von Waldflächen durch Befeuchten der Baustraßen, Sicherstellung der Benützbarkeit des Wegenetzes während der Bauphase und die technischen Maßnahmen, wie Begleitwege, Lärmschutzmaßnahmen sowie der teilweise Beginn von Kompensationsmaßnahmen während der Bauphase sind in ihrer Wirksamkeit positiv zu bewerten. Auch die geplanten Maßnahmen der Wiederbewaldung mit dem generellen Bewaldungskonzept, das eine Zielbestockung aufweist, Standortvorbereitungen vorsieht und Details wie Baumartenwahl, Pflanzverband und Kulturschutz beinhaltet, und auch das Konzept der Ersatzaufforstungen und der generellen Strukturverbesserungsmaßnahmen wird positiv bewertet. Es muss allerdings festgestellt werden, dass die Wirkungen dieser Maßnahmen teilweise nicht sofort zum Tragen kommen werden und in den Jahren der Bauphase und in den ersten Jahren danach ein je nach Gebiet unterschiedlich hoher Verlust an den positiven Wirkungen auftreten wird. Zur Nachsorge und Beweissicherung ist während der Bau- und Betriebsphase auch die Installation eines fachlich erfahrenen Fachmannes zur forstlichen Bauaufsicht mit einer forstlichen Ausbildung gem. § 105 Abs. 1 Z. 3 des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. während der Rodungsarbeiten im Zuge des Baubeginns und der späteren Rekultivierung bis zur Sicherung der Kultur vorgesehen. Diese Installation einer fachlichen Bauaufsicht, die auch die wildökologischen und jagdlichen Aspekte behandeln können soll, erscheint als unbedingt erforderlich.

Zu 5.:

Bei den ersten Besprechungen und bei einer schriftlichen Stellungnahme zu den im Jahr 2008 vorgelegten Unterlagen wurden von mir aus forstfachlicher Sicht Einwände gegen die projektierte Anlage von zwei Kreisverkehren bei der Anschlussstelle Nord im Bereich Jägerstein-Holzingerberg angemeldet. In den seither folgenden Gesprächen über die Kriterien der Entscheidung für die vorgesehene Anschlussstelle wurden seitens der Projektplaner fünf untersuchte Varianten für die Situierung des Knotens am Holzingerberg mit einem Flächenvergleich vorgelegt. Die Varianten C, D und E sind in den Verhandlungen einvernehmlich sofort als ungeeignet ausgeschieden worden. Für die aus forst- und naturschutzfachlicher Sicht favorisierte Variante B mit einem geringeren Waldflächenverbrauch von 6.000 m² gab es zwar in einer Besprechung eine

zustimmende Bemerkung des ASV für Verkehrstechnik, diese findet aber im einschlägigen Gutachten keine Wiederholung.

Da in den folgenden Gesprächen mit den Planern, mit der NÖ Umweltschutzbehörde und dem ASV für Naturschutzangelegenheiten vor der Einreichung des Projektes keine Einigung auf eine Änderung der Anschlussstelle Nord auf die Variante B erzielt werden konnte, ist die mit einer erforderlichen Flächenbeanspruchung von Wald nördlich der B25 von 1,8 ha statt 1,2 ha geplante Variante A zu beurteilen. Diese rund 6.000 m² machen rund 8 % der gesamten dauernden Rodungsfläche des Projektes aus. Diese Prozentzahl erscheint in Anbetracht der geringen Waldausstattung im Projektgebiet als groß genug, nicht vernachlässigbar und der Eingriff daher als hoch zu bewerten. Ebenso ist auch die starke Zerschneidung des sehr naturnahen und ökologisch wertvollen Buchenwaldes auf der Waldparzellen Nr. 937/1, 938, 1323 und 1439 in der KG Holzling mit einer hohen Eingriffsintensität zu bewerten.

Durch die für dieses walddarme Gebiet hohe Beeinträchtigung sollte daher die zu Beginn des Projektes vereinbarte Größe der Ausgleichsmaßnahmen erhöht werden. Für die dauernden Rodungen auf den Waldparzellen Nr. 937/1, 938, 1323 und 1439 der KG Holzling im Ausmaß von 9.656 m² und die um 6.000 m² höhere Rodungsfläche bei der Anschlussstelle Nord nördlich der B25 sollen mit 1,6 ha flächengleiche Ersatzaufforstungen in der KG Holzling vorgenommen werden. Geeignet erscheint eine Vergrößerung der vorgesehenen Ersatzaufforstung (FW-E-04) am Ostrand dieses Waldkomplexes auf dem Grundstück Nr. 1315 der KG Holzling. Um eine Verdoppelung der Kompensationsmaßnahmen zur besseren Erhaltung der positiven Wirkungen des Waldes zu erreichen, soll dazu die Fläche der Strukturverbesserungen auf den zu erwartenden Kalamitätsflächen im Bereich Holzingerberg-Jägerstein durch Wind oder Insekten in Form einer Wiederbewaldung durch standortsgerechte Laubmischwälder im gleichen Ausmaß von 1,6 ha erhöht werden.

Unter dieser Bedingung kann aus forstfachlicher Sicht bei Berücksichtigung der teilweise hohen Eingriffsintensität in bisher wenig oder nicht belasteten Gebieten eine Zustimmung zum vorliegenden Projekt gegeben werden und die vorgesehenen Maßnahmen als vertretbar bezeichnet werden.

Auflagen:

1. Die Rodungsflächen sowohl für die dauernden als auch für die befristeten Rodungen sind ausschließlich für den Bau und den Betrieb der Umfahrung Wieselburg der B25 zu verwenden.
2. Als Ausgleich für den Verlust an Waldfläche sind flächengleiche Ersatzaufforstungen mit standortsgerechten Baumarten im Sinne des vorliegenden Projektes und ebenso flächengleiche Strukturverbesserungsmaßnahmen im Ausmaß von je 7,5 ha durchzuführen, sodass ein Kompensationsverhältnis von 1:2 erreicht wird.
3. Im Bereich Holzingerberg-Jägerstein sind darüber hinaus weitere Ersatzaufforstungen mit standortsgerechten Baumarten im Sinne des vorliegenden Projektes und Strukturverbesserungen in Form einer Umwandlung von Kulturflächen oder Wiederbewaldung von neu entstandenen Blößen im Ausmaß von je 1,6 ha durchzuführen. Die Ersatzaufforstung von 1,6 ha ist angrenzend an die Flächen FW-E-04 und FW-E-05 auf dem Grundstück Nr. 1315, KG Holzling durchzuführen.
4. Die bewilligten Rodungen dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn der Projektwerber eine schriftliche Vereinbarung über die Durchführung der vorgeschriebenen Ersatzleistung nachgewiesen hat.
5. Die befristeten Rodungsflächen im Zuge der Baufeldfreimachungen und der Errichtung der Straße im Ausmaß von 6,3 ha sind innerhalb von 3 Jahren ab Rechtskraft des Bewilligungsbescheides mit standortsgerechten Baumarten im Sinne des vorliegenden Projektes wieder zu bewalden und bis zur Sicherung der Kultur nachzubessern.
6. Während der Bau- und Betriebsphase ist die Installation einer fachlich erfahrenen forstlichen Bauaufsicht mit forstlicher Ausbildung gem. § 105 Abs. 1 Z. 3 des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. während der Rodungsarbeiten im Zuge des Baubeginns und der späteren Rekultivierungsarbeiten bis zur Sicherung der Kultur vorzunehmen.

Risikofaktor 65:

Gutachter: F

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von forstwirtschaftlichen Nutzflächen durch Grundwasserveränderungen

Fragestellungen:

1. Werden durch Grundwasserveränderungen im Zuge des Vorhabens forstwirtschaftlich genutzte Flächen beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

Befund und Gutachten:

Zu dieser Frage wird auf die Ausführungen des ASV für Hydrogeologie verwiesen.

Dabei wird festgestellt, dass in der Talniederung der Erlauf ein Mindestabstand von 5 m zum Grundwasserkörper besteht und eine Beeinflussung durch Bauarbeiten nicht gegeben ist. Im umgebenden Hügelland, die in den höheren Lagen bewaldet sind, werden die geringen Hang- und Sickerwässer nur gering beeinflusst. Die quantitativen Schwankungen im Grundwasserkörper sind im von der Erlauf beeinflussten Gebiet gering, in den eher bewaldeten Hanglagen von der Jahreszeit und den Niederschlägen abhängig. Die Waldbestände sind in einem Witterungsextreme vernachlässigenden Ausmaß an diese Schwankungen angepasst. Der höhere Wasserbedarf am Beginn und in der Vegetationsperiode fällt mit den meist feuchten und nassen Frühjahrsmonaten zusammen.

Eine wesentliche Beeinträchtigung auf Waldflächen scheint daher durch das Projekt nicht gegeben, die vorgesehenen Maßnahmen im Projekt sind ausreichend, es werden keine zusätzlichen Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen.

Auflagen:

keine

Risikofaktor 71:

Gutachter: J

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Jagdwirtschaft durch Lärm

Fragestellungen:

1. Wird die Jagdwirtschaft durch Lärmemissionen beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden Lärmimmissionsbelastungen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die geeignet sind, die Jagdwirtschaft im Untersuchungsgebiet nachhaltig zu beeinträchtigen?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund und Gutachten:

Von Lärmemissionen ist das Wild im von der geplanten Umfahrung betroffenen Bereich unterschiedlich stark belastet. Eine hohe Lärmbelastung gibt es derzeit im Bereich Holzingerberg-Jägerstein und im Bereich zwischen Wieselburg, Petzenkirchen und Dürnbach, während das Waldgebiet des Rottenhauserberges derzeit nur sehr geringe Lärmimmissionen aufweist. Von den jagdlich interessanten Wildtieren ist bezüglich der Empfindlichkeit gegenüber Lärm bei den Niederwildarten das Rebhuhn als besonders sensibel bekannt, während andere Niederwildarten wie Feldhasen und Fasane sowie das Rehwild als Kulturfolger sich eher an Lärmeinwirkungen anpassen können bzw. sich vorübergehend in entferntere und ruhigere Teile des Revieres

überstellen. Durch dieses Verhalten der Tiere ist natürlich auch die Bejagung und damit die Jagdwirtschaft beeinflusst, da die zu bejagenden Tiere sich in andere Revierteile zurückziehen. Eine Veränderung der Lärmbelastung durch das geplante Straßenprojekt ist v.a. bei dem bisher gering belasteten Gebiet des Rottenhauser Berges zu erwarten, hier ist eine deutliche Zunahme prognostiziert. Damit ist auch eine negative Beeinflussung der Einstände in diesem teilweise attraktiven Lebensraum für die Wildtiere zu erwarten. Der schon bisher stark belastete Raum des Holzingerberges wird durch das Projekt noch weiter belastet. Die in diesem Gebiet vorhandenen Einstände werden vom Wild in entferntere Gebiete verlegt werden.

Da im Gebiet rund um Wieselburg schon jetzt der Lebensraum unterschiedliche Qualitäten aufweist und speziell im Winter sich die Hauptwildart Reh verstärkt in die Waldgebiete zurückzieht, ist eine Verkleinerung dieser Rückzuggebiete speziell am Rottenhauserberg zu erwarten. Mit Gewöhnungseffekten ist allerdings beim Rehwild und auch mit Ausnahme des Rebhuhns bei den meisten Niederwildarten und den „Räubern“ zu rechnen.

Durch die vorgesehenen Lärmschutzwände werden die Emissionen und damit die Belastung der angrenzenden Flächen verringert. Dennoch wird eine Umorganisation in Reviereinrichtungen (Hochstände, Jagdsitze, Fütterungen) in manchen Fällen erforderlich sein, da sich das Wild zumindest vorübergehend in entferntere Gebiete zurückziehen wird. Dadurch wird eine Veränderung der Schwerpunktfelder bezüglich Hege und Bejagung erfolgen.

Zusätzliche Maßnahmen in diesem Bereich werden nicht vorgeschlagen.

Auflagen:

keine

Risikofaktor 72:

Gutachter: J

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Jagdwirtschaft durch Geländeänderungen

Fragestellungen:

1. Wird durch Geländeänderungen im Zuge des Vorhabens die Jagdwirtschaft beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

Befund und Gutachten:

Das vorliegende Straßenprojekt bildet mit Ausnahme des Projektbeginnes am Holzinger Berg auf der gesamten Länge eine Neuanlage, die über weite Strecken entweder in Dammlage oder mit Einschnitten geführt wird. Damit ergeben sich Beeinträchtigungen auf die Wildökologie und die Jagdwirtschaft durch Geländeänderungen und durch die Zerschneidung der Landschaft. Während die GJ Ratzenberg am Beginn des Projektes durch die Beibehaltung der Trasse nur im bisher üblichen Ausmaß berührt wird, wird die anschließende GJ Holzinger durch die neue Trasse zwischen der B 25-Bestand und der L 6007 vom Holzinger Berg über Fohra nach Petzenkirchen zertrennt. In der GJ Wieselburg ist diese Trennwirkung nicht sehr groß, da sich die Trasse linksufrig der Erlauf nahe der Gemeinde- und Jagdgrenze befindet, rechtsufrig nur ein kurzes Stück durch bisher unbelastetes Gebiet, aber auch in der Nähe der Jagdgrenzen verläuft. Sehr stark getrennt wird die EJ Bundesversuchswirtschaften Rottenhaus in einen westlichen und östlichen Teil, wobei allerdings durch verschiedene Störungen im Westteil der östliche Teil der jagdlich attraktivere ist. Die GJ Gumprechtsfelden wird nahe der westlichen Jagdgrenze durchfahren und in der GJ Mühlhilling ist das durchfahrene Gebiet in Siedlungsnähe nur mehr mit geringer Trennwirkung vorhanden.

In den Einreichunterlagen wird festgehalten, dass sich vor allem im Bereich Holzinger Berg, Rottenhauser Berg und im Gebiet Breiten in der GJ Gumprechtsfelden zum Teil gravierende Störungen der Aktionsradien und der Kurzwechsel für das Wild ergeben werden und dass hier Verlagerungseffekte in ungestörtere Bereiche zu erwarten sind. Durch diese Störungen sind an den besonders exponierten Stellen Wildquerungsmöglichkeiten erforderlich, speziell beim Einschnitt am Rottenhauser Berg kann die vorgesehene Wildbrücke die nachteiligen Auswirkungen der Zerschneidung zumindest teilweise vermindern. Der Durchlass im Bereich der GJ Holzinger soll die Zerschneidung dieses Teiles mit attraktiven Wald- und Feuchtflächen mit Begleitgehölzstrukturen für das Wild passierbar machen. Dasselbe soll bei den beiden Brücken über die Große Erlauf erfolgen, sodass hier Querungsmöglichkeiten für das Wild geschaffen werden.

Ein besonders schadensanfälliger Teil der Trasse befindet sich am Beginn des Projektes zwischen Oberegging und den Waldflächen am Holzinger Berg. In Verbindung mit der A1 Westautobahn, die einen besonderen Trenn- und Barriereeffekt aufweist, gibt es hier einen sehr starken Anfall von Fallwild. Etwas östlich der Autobahnabfahrt Ybbs ist im Bereich der Gemeinde Bergland mit dem Hauptkorridor Niederösterreichische Kalkalpen-Tschechien einer von 20 in ganz Österreich besonders wichtigen, überregionalen Hauptkorridoren für wandernde Großwildarten vorgesehen, nach den vorhandenen Richtlinien sollen diese 20 Korridore bis spätestens 2027 errichtet werden. Zur Beseitigung bestehender Barrieren südlich der geplanten Querung der A1 wäre bei dem kurzen Einschnitt der B 25 zwischen Oberegging und dem Holzinger Berg bei Straßenkilometer 6,5 eine Überführung über die B 25 ein wesentlicher Schritt zur Verringerung der in diesem Bereich besonders starken Fallwildverluste. Damit könnte einerseits der Anfall von Fallwild vermindert werden und andererseits der überregionale Wanderkorridor vom Weidholz und dem Gebiet des Weinzierlwaldes bis in den Bereich Holzinger Berg – Jägerstein und weiter zur Westautobahn geschaffen werden. Derzeit ist im Projekt für diesen Bereich ein 5-Jahres-Fallwild-Monitoring durch die örtliche Jägerschaft vorgesehen, die danach von einer forstlichen und jagdlichen Bauaufsicht ausgewertet werden soll. Eine Grünbrücke in diesem Bereich wäre eine wesentlich stärkere und bessere Maßnahme zur Verringerung der hohen Fallwildzahlen.

Zusammenfassend für den Bereich der Wildökologie und des Jagdwesens wird die Eingriffsintensität sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase vor allem durch Lärm, die Flächenbeanspruchung und die Zerschneidung überwiegend als hoch bezeichnet. Diese negativen Aspekte für das Wild können teilweise durch Kompensationsmaßnahmen abgemildert werden. Es sind daher Wildschutzeinrichtungen im Trassenverlauf notwendig, um einerseits Verkehrsunfälle zu vermeiden und andererseits die Funktion der Lebensraumvernetzung für das frei lebende Wild sicherzustellen. Als diese Schutzeinrichtungen sind Wildwarneinrichtungen wie Reflektoren, technische Leitstrukturen, wie Wildzäune, meist im Anschluss an eine Lärmschutzwand und Wildquerungsmöglichkeiten vorgesehen. Bei den Wildquerungsmöglichkeiten sind als Ergänzung und Hinführung zu diesen Querungen ökologische Leitstrukturen mit Ersatzaufforstungen oder Biotop verbessernde Leitstrukturen zur Hinleitung und Annahme durch das Wild zu den Querungen erforderlich. Bei diesen ökologischen Ausgleichsflächen muss allerdings darauf geachtet werden, dass eine Angleichung an Forderungen des Naturschutzes, speziell bezüglich auf Jagdgebiete der Fledermäuse, erfolgt. Dies ist insbesondere im Bereich Dürnbach zutreffend.

Im Gegensatz zur Beschreibung der vorgesehenen Eingriffe und der Maßnahmen während der Bau- und der Betriebsphase sind die Vorschläge betreffend Beweissicherung und begleitender Kontrolle eher spärlich. Eine Installation einer einschlägigen forst- und wildökologischen Bauaufsicht ist erforderlich. Diese Bauaufsicht muss wildökologisch und jagdlich versiert sein. Die Aufgaben sind während der Bauarbeiten die Überwachung der Berücksichtigung der jagdlichen und wildökologischen Aspekte und in der Betriebsphase die Überwachung und Dokumentation und der Erfolg der vorgesehenen technischen und biologischen Maßnahmen. Insbesondere ist der Anwuchserfolg diverser Gehölzpflanzungen jährlich zumindest einmal zu kontrollieren, um allfällig notwendige Nachbesserungen veranlassen zu können. Auch die akustischen Wildwarnreflektoren müssen jährlich mindestens einmal kontrolliert werden, defekte oder fehlende Geräte sind umgehend zu ersetzen. Die beiden Wildquerungseinrichtungen am Holzinger Berg (Wilddurchlass) und am Rottenhauser Berg (Wildüberführung) sind in den Jahren 1, 3, 5 und 10 nach Aufnahme des Betriebes der Umfahrung Wieselburg optisch zu überwachen, um die Funktionsfähigkeit dieser Querungen zu dokumentieren. Für diesen Zweck bieten sich digitale Foto- oder Videokameras an. Die Daten sollen zu jeder Jahreszeit in für statistische Tests ausreichendem Umfang (30 Tage je Jahreszeit) gesammelt, ausgewertet und in Berichtsform der UVP-Behörde zur Verfügung gestellt werden. Zum Erkennen von wirksamen Maßnahmen ist ein 5-Jahres-Fallwildmonitoring mit der jeweils örtlichen Jägerschaft einzurichten. Die Auswertung dieses Monitorings mit einem Abschlussbericht an die UVP-Behörde ist von der wildökologischen, jagdlichen und forstlichen Bauaufsicht mit dem Erfolg oder Misserfolg der getroffenen Maßnahmen zu dokumentieren. Insbesondere die außerhalb des eigentlichen Projektgebietes geforderte Querung der B 25 kann so lange aufgeschoben werden, bis diese Dokumentation aufgrund des 5-Jahre-Monitorings vorliegt.

Bei Vorschreibung und Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen kann daher festgestellt werden, dass das vorliegende Projekt für die Fachgebiete Wildökologie und Jagdwesen weder in der Bau- noch in der Betriebsphase als besonders kritisch gesehen wird. Die nicht relevanten oder geringfügigen Auswirkungen sind überwiegend, die verbleibenden Auswirkungen, die nicht weiter reduziert werden können (Lärm, Flächenbeanspruchung, Zerschneidung) betreffen primär das lokale Standwild und sind als vertretbar einzustufen.

Auflagen:

1. Während der Bau- und Betriebsphase ist die Installation einer wildökologisch und jagdlich erfahrenen Bauaufsicht mit forstlicher Ausbildung gem. § 105 Abs. 1 Z. 3 des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. vorzunehmen. Die Aufgaben während der Bauarbeiten sind die Überwachung der Berücksichtigung von jagdlichen und wildökologischen Aspekten und in der Betriebsphase die Überwachung und Dokumentation und des Erfolges der vorgesehenen technischen und biologischen Maßnahmen.
2. Die beiden Wildquerungseinrichtungen am Holzinger Berg (Wilddurchlass) und am Rottenhauser Berg (Wildüberführung) sind in den Jahren 1, 3, 5 und 10 nach Aufnahme des Betriebes der Umfahrung Wieselburg optisch zu überwachen, um die Funktionsfähigkeit dieser Querungen zu dokumentieren.
3. Zum Erkennen von wirksamen Maßnahmen gegen Fallwildverluste ist ein 5-Jahres-Fallwildmonitoring mit der jeweils örtlichen Jägerschaft einzurichten. Die Auswertung dieses Monitorings mit einem Abschlussbericht an die UVP-Behörde ist von der wildökologischen, jagdlichen und forstlichen Bauaufsicht mit dem Erfolg oder Misserfolg der getroffenen Maßnahmen zu dokumentieren.
4. Die außerhalb des eigentlichen Projektgebietes geforderte Errichtung einer Querung der B 25 bei Straßenkilometer 6,5 mit einer Wildüberführung kann so lange aufgeschoben werden, bis die Dokumentation aufgrund des 5-Jahre-Monitorings diese Maßnahme für erforderlich erachtet.

Risikofaktor 73:

Gutachter: J

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Jagdwirtschaft durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Wird durch die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben die Jagdwirtschaft beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

Befund und Gutachten:

Durch das Straßenprojekt werden in der Bauphase rund 85 ha, davon ca. 26 ha im Hegering Petzenkirchen und 59 ha im Hegering Wieselburg beansprucht und gehen für diesen Zeitraum für die Jagdwirtschaft verloren. Bei den einzelnen Revieren ist dieser Verlust sowohl nach der absoluten Flächenzahl sehr unterschiedlich, als auch in Relation zur Reviergröße. Besonders hoch ist der Flächenverlust in den Revieren EJ Bundesversuchswirtschaften GmbH mit ca. 5 % und der GJ Wieselburg mit 7 %. Sehr hohe Flächenverluste gibt es auch in den GJ's Holzling und Gumprechtsfelden, allerdings sind diese Reviere deutlich größer und der Prozentsatz liegt nur bei 2,3 %. Der Flächenverlust ist überwiegend auf Landwirtschaftsflächen gegeben (Anteil rund 75 %, Waldflächen und Gehölzstrukturen machen rund 15 % aus, der Rest betrifft Siedlungs- und Gewerbeflächen). In der Betriebsphase beträgt der Flächenverlust knapp 50 ha. Bei den hochwertigen Einstands- und Äsungsfleichen, vor allem im Verzahnungsbereich zwischen den Waldflächen und den landwirtschaftlich genutzten Flächen gehen rund 10 ha vorübergehend

verloren, dies vor allem im Bereich des Holzinger Berges Richtung Petzenkirchen und am Rottenhauser Berg Richtung Grubbach.

Wie bereits im Risikofaktor Lärm angeführt, ist auch durch den Verlust an Lebensraumstrukturen eine Veränderung bei den Äsungsflächen, bei den Einständen und bei den Rückzugsmöglichkeiten des Wildes gegeben. Es kann daher auch durch diesen Verlust zu einer Abwanderung des Wildes in entferntere Gebiete kommen. Zu diesem Punkt wird zusammenfassend bemerkt, dass die Beeinträchtigung durch die Flächeninanspruchnahme für die Jagdwirtschaft und für die Wildlebensräume unterschiedlich hoch ist. In den beiden hauptbetroffenen Jagden der GJ Wieselburg und der EJ Bundesversuchswirtschaften GmbH ist der Anteil zwar etwas höher, in allen anderen Revieren ist der Anteil des Flächenverlustes als gering einzustufen. Die Einschränkung der Jagdausübung ist daher nicht besonders hoch zu bewerten, da genug verbleibende Flächen für die Jagdausübung vorhanden sind und das Wild sich zumindest vorübergehend aus dem Nahbereich der Straße in ruhigere Gebiete zurückziehen wird, sodass auch in diesen Gebieten die Ausübung der Jagd möglich sein wird. Die Auswirkungen auf die Jagd und auf das Wild sind daher bei Betrachtung des Faktors Flächeninanspruchnahme als vertretbar zu bezeichnen.

Auflagen:

keine

Risikofaktor 74:

Gutachter: J

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Jagdwirtschaft durch die Zerschneidung der Landschaft

Fragestellungen:

1. Wird durch die Zerschneidung der Landschaft im Zuge des Vorhabens die Jagdwirtschaft beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Beantwortung Risikofaktor 72 (Geländeänderungen und Zerschneidung zusammengefasst)

Risikofaktor 75:

Gutachter: FI/GÖ

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Fischereiwirtschaft durch Abwasser/Sickerwasser

Fragestellungen:

1. Wird durch Abwasser/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens anfallen, die Fischereiwirtschaft beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
5. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die die Fischereiwirtschaft schädigen?
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Die Fischereiwirtschaft wird vom beantragten Projekt der Umfahrung Wieselburg nur punktuell berührt. Neben den beiden Querungen der Erlauf inkl. Mühlkanal im Norden nahe der Brauerei und inkl. dem Türkensturzbach im Süden in Mühling ist der Grubbach aus fischereiwirtschaftlicher Sicht betroffen.

Der Einfluss des Straßenprojektes auf die Fischerei kann aus zwei Tatbeständen erfolgen:

1. Die Brücken über die Erlauf bzw. die kleineren Gerinne.
2. Die Entsorgung von Oberflächenwässern durch Ableitung in den Vorfluter.

Das Straßenprojekt verläuft annähernd je zur Hälfte innerhalb und außerhalb von Grundwasserschongebieten. Außerhalb dieser Schongebiete erfolgt die Entwässerung der Straße bei den Dämmen flächig über die Dammschultern ins Gelände, bei den Einschnitten über Rasenmulden, Teilsickerrohre und Mehrzweckrohre. Innerhalb des Grundwasserschongebietes werden sämtliche Oberflächenwässer gesammelt und über Kanäle abgeleitet. Diese Kanäle führen in Absatz- und Bodenfilterbecken und von dort in den Vorfluter Große Erlauf bzw. in den Mühlbach. Hinsichtlich der Belastung der Straßenwässer durch die Salztreuung im Winter mit Chloriden wird auf die Ausführungen der ASV für Gewässerökologie verwiesen.

Im Zuge der Projekterstellung wurde die Erlauf an zwei Stellen im Bereich der Kläranlage und Brauerei und südlich von Mühling sowie der Grubbach durch Befischung untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass sich keine der untersuchten Befischungsstrecken im laut Wasserrahmenrichtlinie und Wasserrechtsgesetz geforderten guten Zustand befindet und dass nur ein mäßiger ökologischer Zustand festgestellt werden konnte. Als Ursachen wurden v.a. gegenüber dem Fischartenleitensbild fehlende Arten, eine Veränderung im Fischregionsindex und an der oberen Befischungsstrecke ein geringer Fischbestand festgestellt. Eine der Hauptursachen für das Artendefizit ist das unterbrochene Kontinuum zur Donau, das eine Wanderung von Fischen flussaufwärts verhindert.

Gutachten:

Wie auch im Gutachten der ASV für Gewässerökologie festgestellt wird, entspricht die Straßenentwässerung und die Straßenwasserbehandlung in Form einer Ableitung in Gewässerschutzanlagen (Absatz- und Bodenfilterbecken) dem Stand der Technik. Durch die vorgesehenen Maßnahmen ist eine ausreichende Verdünnung der Abwässer gegeben. Die Einleitung erfolgt nur in die Große Erlauf, die kleinen Bäche und Gräben sind von Einleitungen nicht betroffen.

Tatsächliche Beeinträchtigungen für die Fischerei kann es durch die Errichtung der Pfeiler beim Brückenbau und der Einleitungsbauwerke geben. Neben den Scheueffekten könnten nachteilige Auswirkungen auch durch den Eintrag wassergefährdender Stoffe oder Erdmaterial (v.a. Feinsedimente) erfolgen. Diese Beeinträchtigungen sollten aber bei projektgemäßer Bauausführung und Einhaltung der vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen äußerst gering und ohne nachteilige besondere Auswirkungen auf die vorhandene Fischbiomasse erfolgen. Da diese Eingriffe auch nur sehr punktuell wirksam werden können, sind die Auswirkungen als gering zur bezeichnen. Diese Beeinträchtigungen können nur während der Bauphase auftreten, während der Betriebsphase ist die Fischereiwirtschaft nicht betroffen, da die vorgereinigten Straßenwässer den ökologischen Zustand der Erlauf nicht verschlechtern können. Die möglichen Beeinträchtigungen während der Bauzeit können durch Arbeiten im Fluss außerhalb der Hauptlaichzeit der Hauptfischarten vermieden werden. Zum Schutz der Jungfische und des Fischlaiches sollten diese Arbeiten daher zeitlich eingeschränkt durchgeführt werden, mit einer rechtzeitigen Verständigung der Fischereiausübungsberechtigten und einem allfällig notwendigen Abfischen sind sehr wirksame Maßnahmen zur Begrenzung der nachteiligen Einwirkungen vorhanden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch die Ableitung der Abwässer und Sickerwässer und die Einleitung in die Erlauf die Fischereiwirtschaft nicht beeinträchtigt wird. Die Beeinträchtigungen in der Bauphase sind durch die vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen äußerst wirksam minimiert. Die Emission von Schadstoffen ist nach dem Stand der Technik so begrenzt, dass die Grenzwerte der Abwasseremissionsverordnung in allen Belangen eingehalten werden kann.

Bei projektgemäßer Ausführung und Vorschreibung und Einhaltung der nachstehenden Auflagen ist daher davon auszugehen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Fischereiwirtschaft durch das eingereichte Projekt kommt:

Auflagen:

1. Rechtzeitig vor Baubeginn an baulichen Eingriffen oder Einleitungen in die Fließgewässer ist der Fischereiausübungsberechtigte zu verständigen.
2. Bei der Baudurchführung ist Vorsorge zu treffen, dass keine wassergefährdenden Stoffe oder Erdmaterial in das Gewässer abgeschwemmt werden.
3. Sämtliche Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass bestehende Strukturen im Bachbett und an den Ufern (Bewuchs) größtmöglich geschützt werden. Der Uferbewuchs ist im geringst notwendigen Ausmaß zu entfernen und nach Ende der Bauarbeiten soweit als möglich wieder herzustellen.
4. Direkte Baumaßnahmen in der Erlauf dürfen nicht in der Hauptlaichzeit von Mitte Oktober bis Ende April (Koppe) durchgeführt werden.

4. Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen der BürgerInnen:

Bei den Einwendungen von Herrn Harald Schönbichler, Gumprechtsfelden 10, und der Familie Eibensteiner, Dürnbach 51, wurde neben anderen Gefährdungen auch Beeinträchtigungen im Fachgebiet Jagd behauptet. Insbesondere wurde die Zerschneidung der Jagd und die Beeinträchtigung des Wildtierbestandes und damit eine wesentliche Entwertung der Jagd in diesem Bereich angeführt. Zu den Einwendungen ist festzuhalten, dass genau diese Punkte (Zerschneidung, Beeinträchtigung des Wildtierbestandes und Entwertung) im Gutachten bei den anderen Risikofaktoren der Art der Beeinträchtigung durch Lärm, durch Geländeänderungen, durch Flächeninanspruchnahme und durch die Zerschneidung der Landschaft ausführlich behandelt werden. Eine Beantwortung der Einwendungen ergibt sich daher aus der Beantwortung der gestellten Fragen zu den vorher angeführten Risikofaktoren.

Die in der Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde angeführten Fragen im Bereich der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Band 06) und der Waldökologie und Forstwirtschaft (Band 12) werden wie folgt beantwortet.

Die vorgeschlagenen Strukturverbesserungen einer Umwandlung von Fichtenstangenhölzern mit einer Wuchshöhe von 15 – 20 m zu Laubmischwäldern wurde wegen einem zu hohen Aufwand und einem zu langen Zeithorizont der Wirksamkeit bei den Projektänderungen praktisch zur Gänze weggelassen. An deren Stelle sollen bei den zu erwartenden anfallenden Flächen durch Kalamitäten, wie Windwurf und Insektenbefall Wiederbewaldungen mit standortgerechten Laubhölzern unter geringer Beifügung von Nadelhölzern durchgeführt werden. Mit diesen Maßnahmen sind mit größerer Sicherheit, geringeren Kosten und höherer Wirksamkeit Strukturverbesserungen in dem waldarmen Gebiet des Projektes zu erwarten.

Die angesprochenen Ersatzaufforstungen in Bereichen, die mit den Strukturen des Landschaftsraumes nur schwer vereinbar seien, werden im Einvernehmen mit dem ASV für Naturschutz nicht als Kompensationsmaßnahmen herangezogen und in einer mit den Strukturen des Landschaftsraumes übereinstimmenden Form bepflanzt. Dadurch wurde auch erreicht, dass der Flächenausgleich nicht immer in unmittelbarer Nähe zur Trasse vorgenommen wird, sondern sich mehr an das Landschaftsbild anpasst.

Bezüglich der Problematik der verschiedenen Varianten bei der Anschlussstelle Nord wird auf die Ausführungen beim Risikofaktor 64 hingewiesen.

Datum: 30. November 2009

Unterschrift:

